ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1979

über die Rückvergütung der im Jahr 1976 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien getätigten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Französische Republik

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/75/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/390/EWG (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von der Französischen Republik zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Französische Republik hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1976 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist und der der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können (3), entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen, nach den Bedingungen der Richtlinie 72/159/EWG geleisteten Ausgaben auf 9 094 804,40 ffrs beläuft und sich wie folgt verteilt:

— gemäß Artikel 8	—
— gemäß Artikel 10	1 003 970,20 ffrs
— gemäß Artikel 11	177 500,00 ffrs
— gemäß Artikel 12	7 913 334,20 ffrs.
— gemäß Artikel 13	—

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrages, das sind 2 273 701,10 ffrs, zu erstatten.

Nach Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 1 745 694,45 ffrs überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 528 006,65 ffrs an den Mitgliedstaat auszuzahlen bleibt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von der Französischen Republik im Jahr 1976 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird endgültig auf einen Betrag von 2 273 701,10 ffrs festgesetzt.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 528 006,65 ffrs ist an die Französische Republik zu überweisen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 10. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.